

V 10/1850/12
0 2 2 1 1 1 2

1850.

8152
Nr. 14.

Normale,

wodurch die Gutsverwaltungen und die Bezirksbauämter für Erzeugung vollkommen guter Ziegel-Materialien verantwortlich gemacht werden.

Es hat sich auf einem fürstl. Gute der Fall ergeben, daß gebrannte Mauerziegel in beträchtlicher Anzahl unter der Hälfte des Erzeugungspreises verkauft werden müssen, weil sie von äußerst schlechter Qualität und folglich zur Verwendung bei fürstl. Bauten nicht geeignet waren.

Wenn es schon im Allgemeinen zur Dienstpflicht der Verwaltungsämter gehört, dafür zu sorgen, daß alle Zweige des ihrem Wirkungskreise anvertrauten Gutskörpers auf das bestmögliche benützt werden, so waltet bei der Ziegelerzeugung noch der besonders zu berücksichtigende Umstand ob, daß solch schlechtes Materiale nur schwer verkäuflich und immer nur unter den Tarifpreisen an Mann zu bringen ist, bei fürstl. Bauten verwendet aber doppelten Nachtheil verursacht; und da die Holzpassirung zum Brennen der Ziegel auf mehrfältig gemachten Proben beruht, folglich zur Erzeugung vollkommen guter Materialien zureichend ist; so wird den Verwaltungsämtern und den Bezirks-Bauämtern zur Pflicht gemacht, auf tadellose Ziegelerzeugung mit aller Strenge um so mehr hinwirken zu sollen, als sie für Fälle, wo schlechte Qualität zum Vorschein kommen würde, nicht nur verantwortlich gemacht, sondern auch zum Ersatze des dem fürstl. Herrar dadurch verursachten Nachtheiles verhalten werden müßten.

Wien, den 8. August 1850.

Ad Mandatum.

Joseph Freiherr von Buschmann,
hochfürstlich Riechtenstein'scher dirigirender Hofrath.